

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landratsamt Landkreis Leipzig
Umweltamt
SG Natur- und Landschaftsschutz
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

vorab per Fax: 03437 98499-1940

Stellungnahme zur Befreiung von dem Verbot § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG- Verordnung des LSG „Leipziger Auwald“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e.V. und die Regionalgruppe Leipzig bedanken sich für die Beteiligung in o.g. Verfahren und geben hierzu folgende Stellungnahme ab:

Die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird auf Grundlage der derzeitigen Unterlagen abgelehnt.

Begründung:

Als Vorbemerkung möchten wir darauf hinweisen, dass zur Herstellung der Verkehrs-sicherung eine artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und habitatschutzrechtliche Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG beantragt werden kann und eine Gewährung aus Gründen der menschlichen Gesundheit grundsätzlich in Frage kommt. Erforderlich sind hierfür jeweils prüffähige Unterlagen, die auf einer sorgfältigen Bestandserhebung beruhen und dem Maßstab der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse genügen (auch im Artenschutz, vgl. nur EuGH, Urteil vom 10.10.2019, C-674/17, Celex-Nr. 62017CJ0674, Rn. 25 - 27, 45, 50 - 51, 66 „Tapio-la“, EuGH, Urteil vom 21.06.2018, C-557/15, Celex-Nr. 62015CJ0557, Rn. 50 - 51; EuGH, Urteil vom 11.06.2020, C-88/19, Celex-Nr. 62019CJ0088, Rn. 66). Zugleich sind die Voraussetzungen der Ausnahme darzulegen (bspw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands). Diesen Anforderungen genügen die Unterlagen nicht, wird darin nicht ansatzweise eine artenschutzrechtliche noch habitatschutzrechtliche Ausnahme geprüft, gleichwohl die Verbote einschlägig sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass das Vorhaben im Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“ liegt. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Es heißt von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde lediglich, eine Erheblich-

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

keitsabschätzung sei nicht erforderlich, da 2017 festgestellt worden sei, dass keine geschützten Vogelarten vorkommen sollen. Es handelt sich dabei vermutlich um eine Unterlage vom gleichen Gutachterbüro, das 2017 bei einem anderen Vorhaben im Kees'schen Park festgestellt haben will, dass in diesem Bereich des Vogelschutzgebiets keine Erhaltungsziele vorkommen sollen (was schon beunruhigend genug ist). Die Abschätzung fußt jedoch nicht auf einer sorgsam Bestandsaufnahme und genügt damit nicht den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Zugleich ist es irrelevant, ob derartige Erhaltungsziele vorkommen oder nicht, da zumindest in dem Vogelschutzgebiet ein günstiger Erhaltungszustand der Erhaltungsziele und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten zu erhalten oder wiederherzustellen ist (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Leipziger Auwald“ vom 27. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 258)). Die Erheblichkeitsabschätzung (2017) stellt höchstens eine Natura-2000-Vorprüfung dar. Der Maßstab ist daher lediglich der einer Offensichtlichkeitskontrolle. Danach sollen erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen sein und es liegt die erforderliche Gewissheit vor. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da nachweislich in dem Gebiet Lebensstätten (bspw. Spechthöhlen, Horstbäume) beseitigt werden und zudem entgegenstehende Bewirtschaftungsmaßnahmen (bspw. Förderung und Belassen von stehendem Totholz) nicht ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden können. Es ist daher eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zu erstellen, die auch kumulative Auswirkungen (bspw. weitere Baumrodungen im Kees'schen Park) untersucht.

Auch artenschutzrechtlich sind die Unterlagen defizitär und genügen den Anforderungen nicht. Wir weisen darauf hin, dass die Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Verboten sehr spärlich und teilweise nicht plausibel sind. Weder wurde erfasst, ob die genannten Fledermauskästen angenommen worden sind noch durch welche Arten. Diese Erkenntnisse sind jedoch unerlässlich, um die Wirksamkeit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen abzuschätzen (vgl. Zahn & Hammer, ANL 2017, 39, abrufbar unter:

https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an39101zahn_et_al_2017_fledermauskaesten.pdf). Hinsichtlich streng geschützter Käferarten wird in der denkmalfachlichen Unterlage noch von einem Vorkommen des Eremiten ausgegangen, in naturschutzfachlichen Unterlagen wird die Art nicht einmal erwähnt (sondern nur Rosenkäfer). Für die Graureiherkolonie und die einzelnen Individuen wird vom Eintritt des Tötungstatbestands (!) und des Beschädigungsverbots ausgegangen. Warum hier das Tötungsverbot und nicht auch der Störungstatbestand einschlägig sein soll, erschließt sich nicht. Soweit der Eintritt artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote bejaht wird, fehlt eine Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Unterlagen grundlegend zu überarbeiten sind.

Hinsichtlich der beantragten Befreiung setzt sich das Bild höchst defizitärer Unterlagen und Aussagen fort. Laut Anschreiben der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Befreiung von den Vorgaben der LSG-VO beantragt. Es fehlt aber eine genannte

Rechtsgrundlage. So bleibt fraglich, ob die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erteilt werden soll. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung sind nicht dargelegt (bspw. unzumutbare Belastung, atypischer Sonderfall, öffentliches Interesse). Einer Befreiung kann daher zunächst nicht zugestimmt werden.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein gesetzlich geschütztes Biotop in Form einer höhlenreichen Altholzinsel beseitigt werden soll. Dieser Biotoptyp ist aufgrund seiner Eigenschaften (Totholz) und langen Entwicklungszeit nicht wiederherstellbar und kompensierbar (auch nicht bei Neuanlage der Allee). Eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG kommt daher nicht in Betracht. Eine etwaige Befreiung ist jedoch weder beantragt noch wird hierzu von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde beteiligt (vgl. Betreff: Befreiung von den Verboten der LSG-VO). Bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen einer Befreiung fehlt auch hier an einer Darlegung.

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwendungen und Hinweisen. Weiterhin bitten wir um Zustellung der Abwägung unserer Einwendungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Petra Orinschke

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer